

BGer 5A_607/2018 vom 24. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_607_2018

FR: TF 5A_607/2018 du 24 août 2018

IT: TF 5A_607/2018 del 24 agosto 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_607/2018

Urteil vom 24. August 2018

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bezirksgericht Hinwil,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Ehescheidung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 12. Juli 2018 (PC180024-O/U).

Nach Einsicht

in den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2018, mit welchem dieses auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde von A._____ nicht eintrat,

in die hiergegen von A._____ am 18. Juli 2018 beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer weder die Kostenvorschussverfügung vom 20. Juli 2018 noch die Nachfristansetzung vom 10. August 2018 auf der Post abgeholt hat,

dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerde mit postalischen Zustellungen rechnen musste und nicht abgeholte Sendungen am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gelten (Art. 44 Abs. 2 BGG),

dass dem Beschwerdeführer mit der erwähnten Nachfristansetzung die Nichteintretensfolge bei ausbleibender Leistung des Kostenvorschusses angedroht worden ist,

dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. August 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.